



STATUTEN

Wien am 15. März 2023

art but fair - UNITED – Berufsverband der kurzfristig Beschäftigten und Neuen Selbständigen in der Darstellenden Kunst und Musik in Österreich

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „art but fair - UNITED – Berufsverband der kurzfristig Beschäftigten und Neuen Selbständigen in der Darstellenden Kunst und Musik in Österreich“.
2. Sitz des Vereins ist Wien; er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich und bedarfsweise auf das europäische Ausland. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
4. Sprachliche Gleichbehandlung: Personenbezogene Bezeichnungen, die im Folgenden nur in einer Form verwendet werden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden

§ 2 Zweck

1. **art but fair - UNITED**, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, vertritt auf Basis freiwilliger Mitgliedschaft die beruflichen Interessen aller Künstler im Bereich der Darstellenden Kunst und Musik, unabhängig von deren Alter, Dienstort, Einstufung oder Berufsgruppe und unabhängig davon, ob sie in selbstständigen oder unselbstständigen Formen von Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind oder in Ausbildung stehen (zB. Praktikanten, Studiomitglieder) sofern sie an öffentlich geförderten oder in öffentlicher Trägerschaft befindlichen ständigen Theaterunternehmen, Festivals und Konzertbühnen beschäftigt sind.
2. **art but fair - UNITED bezweckt:**
 - a. die Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen sowie Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Lage der Künstler und Interpreten in der Darstellenden Kunst und Musik;
 - b. die Sicherstellung und den Ausbau der Informations- und Mitwirkungsrechte in sozialen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen sowie die Förderung aller Maßnahmen, die zur einer engen, dauerhaften und fairen kulturellen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren des kulturellen Lebens in der Darstellenden Kunst und in der Musik dienen, insbesondere:
 - den Künstlern,
 - Intendanten, Veranstaltern und Produzenten,
 - Kulturpolitikern, Kulturbehörden, Auswahljurys, Gewerkschaften, Stiftungen und Sponsoren,
 - Kontrollorgane der Theaterunternehmen, Festivals und Konzertbühnen sowie die öffentliche Finanzkontrolle
 - Verantwortlichen an Universitäten, Hochschulen, Akademien und Schulen,
 - Agenturen, Managern und Künstlervermittlungen.

§ 3 Tätigkeiten Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den § 3 und § 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Mitwirkung am Zustandekommen von Regelungen, Normen, Gesetzen und dergleichen, die die Kunstgattung Darstellende Kunst und Musik betreffen
 - b. Aktive Information der gesetzgebenden Organe, Kontrollorgane, Institutionen, Interessensgruppen und öffentlichen Einrichtungen, auch über die Landesgrenzen Österreichs hinaus.
 - c. Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen aller Mitglieder
 - d. Nominierung bzw. Entsendung von Vertretern in Körperschaften, die für die Belange der Darstellenden Künstler und Musiker zuständig sind
 - e. Herausgabe von Publikationen in digitalen Medien
 - f. Förderung der Interaktion durch eine redaktionell betreute Social Media-Plattform
 - g. Durchführung von Kampagnen, Kongressen, Seminaren, Studientagungen, Symposien und sonstigen Veranstaltungen zum Erhalt und zum Ausbau von fairer Kunst und Kultur sowie zur Förderung von Kunst und Kultur für die Allgemeinheit;
 - h. die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und Publikationen zu den Darstellenden Künsten;
 - i. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
 - j. Erfahrungsaustausch und Kontaktpflege auf nationaler und internationaler Ebene, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie dieser Verein verfolgen.
 - k. Förderung, Beratung und Vertretung seiner Mitglieder in sozialen und rechtlichen Angelegenheiten

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
 - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Zuwendungen privater oder öffentlicher Stellen;
 - d. Sponsoring;
 - e. Einnahmen aus Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks;
 - f. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner statutengemäßen Ziele einen eigennützigen Teilbetrieb führen (Leistungsentgelte für Beratungen, Auftrittshonorare, Vorträge etc.).
2. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - a. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - b. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - c. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, und
 - d. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner statutengemäßen Ziele Angestellte beschäftigen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Künstlern und Interpreten im Bereich der Darstellenden Kunst und Musik, unabhängig von deren Alter, Dienstort, Einstufung oder Berufsgruppe und unabhängig davon, ob sie in selbstständigen oder unselbstständigen Formen von Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind oder in Ausbildung stehen, offen, sofern sie den Mitgliedsbeitrag leisten, sich allenfalls an der Vereinsarbeit beteiligen und sich aufgrund einer Beitrittserklärung verpflichten, für die Ziele des Vereins einzutreten und diese zu fördern.
3. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern, sowie durch das Eintreten für die Ziele des Vereins.
4. Die Höhe der Beiträge für die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder wird vom Vorstand für das jeweilige Kalenderjahr jeweils zum 1. Jänner fixiert und kann eine abgestufte Beitragsgestaltung für bestimmte Zielgruppen enthalten (Studenten, Rabatte aus sozialen Gründen etc.).
5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Aus diesem Personenkreis können auch ein Ehrenpräsident oder ein Botschafter ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern kann nur aus wichtigen und sachlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam (E-Mail, Datum der Postaufgabe).
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen, sofern sie die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Alle Mitglieder sind bei der Generalversammlung teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, die seit zumindest sechs Monaten vor dem Tag der Generalversammlung Mitglied sind und die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben Rede-, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht bei der Generalversammlung.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der bei einer Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Generalversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. die Rechnungsprüfer;
 - d. das Schiedsgericht.

§ 10 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und kann auch online abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der bei einer Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
3. Die Generalversammlung wird vom Vorstand, im Fall des § 21 Abs 5 VerG von den Rechnungsprüfern oder im Fall des § 12 Abs 2 dieser Statuten durch einen gerichtlich bestellten Kurator schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt. Die Abhaltung der Generalversammlung ist auch online möglich.
4. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die seit zumindest sechs Monaten vor dem Tag der Generalversammlung Mitglied sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstands über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
2. Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
3. Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Der Vorstand besteht jedenfalls aus
 - a. einem Vorsitzenden und
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden;Der Vorstand legt die Verteilung der Geschäfte und Vertretungsaufgaben im Innenverhältnis unter den Vorstandsmitgliedern selbst fest.
Der Vorstand legt Richtlinien über Ablehnungsgründe von ordentlichen Mitgliedern fest.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Personen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, fassen sie Beschlüsse einstimmig.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
8. Die Generalversammlung kann nur bei gravierenden Verstößen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
10. Den Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands kann für ihre Tätigkeit ein fremdübliches Entgelt bezahlt werden.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen. Er muss besondere Qualifikationen im Bereich Wirtschaft, Recht und Kunst aufweisen und berät den Vorstand und kann vom Vorstand mit individuellen Angelegenheiten durch Beschlussfassung betraut werden.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand ernannt. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Mitglieds ein anderes Mitglied ernennen. Die Funktionsperiode der Mitglieder des erweiterten Vorstands entspricht der Funktionsperiode jenes Vorstands, der das Mitglied ernannt hat. Tritt der gesamte Vorstand gem § 12 Abs 9 zurück oder wird er gem § 12 Abs 8 enthoben, so endet auch automatisch die Funktionsperiode des erweiterten Vorstands.

§ 14 Aufgaben und Haftung des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - c. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis; Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens; der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

- g. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern;
 - h. Festlegung der Mitgliedsbeiträge von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
 - i. Einrichtung einer allfälligen Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben, Bestellung eines Geschäftsführers und Festlegung von Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiter. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - j. Festlegung der Aufnahmevoraussetzungen bzw. Ausschlussbedingungen von ordentlichen Mitgliedern
 - k. Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahmen der unentgeltlichen Serviceleistungen des Vereins
 - l. Bestellung einer allfälligen Geschäftsführung
2. Statutenänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende des Vorstands und ein weiteres Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird der Verein durch den Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands vertreten.
2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese je doch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Vorsitzende, in seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inlichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 17 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierzu einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke (Kunst und Kultur) wie dieser Verein verfolgen.

Wien, am 15. März 2023

art but fair
UNITED

